

VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die § 1 - 4, 8 - 10 und 30 des BauGB in der zum Zeitpunkt der Aufstellung geltenden Fassung.

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1 S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. 1 S. 466).

Die Planzeichenverordnung 1990 - (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), BGBl. III 213-1-6.

a. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat von Wegscheid hat in der Sitzung vom 14.06.2012 die Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes „SO Fremdenverkehr Reischlhof“ mittels Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

b. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 30.05.2012 hat in der Zeit vom 24.06.2012 bis 25.07.2012 stattgefunden.

c. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 30.05.2012 hat in der Zeit vom 24.06.2012 bis 25.07.2012 stattgefunden.

d. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 26.11.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 06.12.2012 bis 21.01.2013 beteiligt.

e. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 26.11.2012 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2012 bis 21.01.2013 öffentlich ausgelegt.

f. Erneute Einholung von Stellungnahmen und erneute öffentliche Auslegung

Für den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 15.02.2013 wurden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1-4 in der Zeit vom 22.02.2013 bis 21.03.2013 Stellungnahmen von den berührten Behörden/Trägern öffentlicher Belange eingeholt und die erneute öffentliche Auslegung in der Zeit vom 08.03.2013 bis 21.03.2013 durchgeführt.

g. Satzung

Die Gemeinde Wegscheid hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.04.2013 die Änderung/Erweiterung d. Bebauungsplanes „SO Fremdenverkehr Reischlhof“ (Deckblatt Nr. 1) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.02.2013 als Satzung beschlossen.

Wegscheid, den 22. April 2013



Markt Wegscheid

Josef Lämpstorfer
I. Bürgermeister

h. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 23. April 2013 durch Aushang an der gemeindlichen Amtstafel bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Wegscheid, Bauamt, zu den üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wegscheid, den 21. Mai 2013



Markt Wegscheid

Josef Lämpstorfer
I. Bürgermeister